

Benutzungsbedingungen

für die Sporthallen des Schulverbandes Ratzeburg

- kleine Turnhalle Vorstadt
- Turnhalle St. Georgsberg
- Riemannsporthalle

gelten ergänzend zu den Vorschriften der Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg in der jeweils gültigen Fassung folgende Bedingungen:

1. Vereine und anderen Nutzer, die eine Genehmigung des Schulverbandes Ratzeburg haben, können innerhalb der vereinbarten Uhrzeiten die ihnen zugewiesene Halle für die Ausübung des Trainingsbetriebes nutzen.
2. Der Schulverband Ratzeburg überlässt den Nutzern die Sporthallen und Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtung vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für die beabsichtigte Nutzung zu überprüfen und müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Die Nutzer stellen den Schulverband Ratzeburg von etwaigen Haftungsansprüchen Ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Teilnehmer und Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung stehen.
4. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband Ratzeburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband Ratzeburg und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Nutzer haften für alle Schäden, die dem Schulverband Ratzeburg an der überlassenen Sporthalle, den Nebenräumen und den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
6. Von den Haftungsvereinbarungen bleibt die Haftung des Schulverbandes Ratzeburg als Eigentümer der Einrichtung für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
7. Der verantwortliche Übungsleiter ist für die Einhaltung dieser Bedingungen und für die Beachtung der jeweils geltenden Benutzungsordnung verantwortlich.
8. Für die Sporthallen sind den verantwortlichen Übungsleitern Hallenschlüssel ausgehändigt worden. Nur die ermächtigten Personen sind berechtigt, diese Schlüssel zu benutzen.
9. Der Verlust eines Hallenschlüssels ist der Verwaltung unverzüglich zur Kenntnis zu geben. In diesem Falle werden die Schlösser bzw. Schließanlagen der betroffenen Sporthalle ausgewechselt und neue Schlüssel

angeschafft. Der für den Schlüsselverlust verantwortliche Sporthallennutzer (Verein, Sportgruppe, Veranstalter) trägt die dadurch entstehenden Kosten.

10. Die Mitglieder der Übungsgruppe sind nicht berechtigt, das übrige Schulgelände oder die sonstigen Schulräume zu betreten.
11. **Alt:** Die Übungsleiter haben sich nach Schluss des Übungsbetriebes davon zu überzeugen, dass in sämtlichen Räumen die Beleuchtungsanlage ausgeschaltet ist. In der Sporthalle der Grund- und Hauptschule Vorstadt ist darüber hinaus die Heizungs- und Belüftungsanlage auszuschalten. In den Dusch- und Waschräumen sind die Wasserhähne abzustellen.

Neu: Die Übungsleiter haben sich nach Schluss des Übungsbetriebes davon zu überzeugen, dass in sämtlichen Räumen die manuell bedienbaren Beleuchtungen ausgeschaltet sind.
12. Die Fenster und Türen, insbesondere die Außentüren, sind nach dem Übungsbetrieb zu **verschießen**.
13. Die festgesetzten Übungszeiten sind genau einzuhalten. Jede Änderung und jede zusätzliche Inanspruchnahme z. B. an Wochenenden sind mit der Schulverbandsverwaltung abzustimmen. Diese informiert rechtzeitig den zuständigen Hausmeister.
14. Bei Missachtung der Benutzungsbedingungen kann die Benutzungserlaubnis für eine gewisse Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Die Benutzungsbedingungen sind in den Sporthallen auszuhängen. Sie sind bei Bedarf jedem Sporthallennutzer auszuhändigen.

Die Benutzungsbedingungen treten am 01.06.2017/2018 in Kraft.

Ratzeburg, 01.06.2017

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Voß